



Ein Fonds der  
Stadt Wien

## **Leitfaden zur Beantragung**

EU-kofinanzierter Förderungen von Maßnahmen im Rahmen des

Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 (EMFF)

Wien, Juni 2019

## 1. Einleitung

Dieser Leitfaden versteht sich als Einstiegs- und Orientierungshilfe für die Antragsstellung im Rahmen der EU-kofinanzierten **Fischereiförderung**. Er **ersetzt nicht** das genaue Studium der nationalen **Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 - 2020** (3. Änderung) (kurz: „[SRL EMFF - 3. Änderung](#)“), die die Basis dieser EU-kofinanzierten Förderung bildet. In den Punkten 2 und 3 dieses Leitfadens werden kurz der rechtliche Aufbau und die Zielsetzungen des Programms erläutert, Punkt 4 beschreibt die Antragsberechtigten im Rahmen des Programms, Punkt 6 enthält eine Zusammenfassung der förderbaren Maßnahmen, die im Detail in der SRL EMFF (ab Seite 20) ausgeführt sind. Punkt 8 erläutert essenzielle Punkte, die bei der Einreichung zu beachten sind, Punkt 9 listet die wichtigsten Schritte bei der Antragstellung auf und enthält LINKS zu den hierzu jeweils relevanten Dokumenten. Punkt 10 enthält Hinweise auf bei der Durchführung des Vorhabens besonders zu beachtende Regelungen; weiterführende Unterlagen sowie Auskunftspersonen sind in den Punkten 11 und 12 angeführt.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 508/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Förderung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (kurz: „EMFF“) in der Periode 2014 - 2020. Auf Basis dieser Verordnung sowie des [Nationalen Strategieplan Österreichs für den Zeitraum 2014 bis 2020](#) wurde das [Operationelle Programm Österreich - Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020](#) (CCI-Nr. 2014AT14MFOp001) [Version 5.0](#) erarbeitet und durch die Europäische Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 25. Februar 2015 genehmigt.

Die darauf aufbauende nationale Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 - 2020 (SRL EMFF – 3. Änderung) wurde in der Folge am 30. Juni 2015 durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (kurz: „BMNT“) [vormals Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (kurz: „BMLFUW“)] genehmigt. Diese Sonderrichtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft und gliedert sich wie folgt:

„1 **Allgemeiner Teil**“ (siehe Abschnitt. 1 SRL EMFF – 3.Änderung) mit folgenden Punkten:

1. Geltungsbereich
2. Rechtsgrundlagen
3. Ziele
4. Förderungswerber
5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
6. Art und Ausmaß der Förderung
7. Finanzierung der Förderungsmaßnahmen
8. Abwicklung
9. Kontrolle und Prüfungen
10. Rückzahlung, Einbehalt
11. Datenverwendung
12. Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz
13. Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügungen
14. Publikation
15. Subjektives Recht

16. Gerichtsstand
17. Allgemeine Rahmenrichtlinien
18. Geschlechtsneutralität
19. Anwendbarkeit

„2 **Besonderer Teil**“ (siehe SRL EMFF – 3.Änderung) mit förderbaren Maßnahmenkategorien, die im Einzelnen in weitere Unterkategorien gegliedert sind (siehe auch Pkt. 6.1 dieses Leitfadens):

1. Nachhaltige Entwicklung der Fischerei
2. Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur
3. Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung
4. Begleitende Maßnahmen für die GFP in geteilter Mittelverwaltung

### 3. Ziel(e)

Folgende allgemeine Ziele der förderbaren Maßnahmen sind im „Allgemeinen Teil“ unter Pkt. 1.3 angeführt:

1. Steigerung der inländischen Produktion,
2. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen,
3. Verbesserung der Rentabilität der Unternehmen und der Produktionsbedingungen der Unternehmer,
4. Sicherung und Ausbau eines ausreichend hohen Beschäftigungsniveaus,
5. Steigerung der Qualität der Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
6. Verbesserung der Versorgungslage mit Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur,
7. Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen,
8. Verringerung der Umweltbelastung und Verbesserung der Wasserqualität,
9. Anpassung der Kapazitäten an den Markt durch eine höhere Diversität von Produkten,
10. Vernetzung der Akteure und Aktivitäten im Bildungs- und Vermarktungsbereich,
11. Erhebung von Daten im Fischereisektor,
12. Vermehrte Information der Verbraucher über die Vorteile einer biologischen oder regionalen Erzeugung.

Darüber hinaus sind den im „Besonderen Teil“ den dort angeführten Maßnahmen weitere Ziele vorangestellt.

### 4. Antragstellung und Abwicklung

Die Magistratsabteilung 5, 1010 Wien, Ebendorferstraße 4, (kurz „MA 5“), ist als „zwischen geschaltete Stelle“ mit der Entgegennahme und der Bewilligung (bewilligende Stelle) der Wiener Anträge betraut. Die MA5 wird bei der Abwicklung durch die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“, 1070 Wien Mariahilfer Straße 20 (kurz: Wirtschaftsagentur Wien“), unterstützt. Anträge können entweder bei der MA5 oder der Wirtschaftsagentur Wien eingebracht werden.

### 5. Antragsberechtigte Förderwerberinnen und Förderwerber

Antagsberechtigt sind

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt (Ausnahme siehe Pkt. 2.2.3.3 SRL EMFF – 3.Änderung) sowie

4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt (Ausnahme siehe Pkt. 2.2.3.3 SRL EMFF – 3.Änderung), mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sind und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

Im „Besonderen Teil“ sind nähere Erläuterungen bzw. ev. Einschränkungen des Kreises der Förderwerberinnen und Förderwerber angeführt.

## **6. Förderbare Maßnahmen (Projekte)**

### **6.1 Art der förderbaren Maßnahmen**

Zum Zwecke der Übersicht folgt eine kompakte (verkürzte) Darstellung der im „Besonderen Teil“ ab Seite 20 ausführlich und im Detail beschriebenen förderbaren Maßnahmen und zwar hinsichtlich Ziel, Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Art und Ausmaß der Förderung sowie Förderungsabwicklung:

#### 2.1.1 Investitionen in der Binnenfischerei (Förderintensität 30%)

Ziel dieser Maßnahme ist die nachhaltige, umweltschonende Bewirtschaftung der Fischbestände in natürlichen Gewässern, die Erhaltung der Seenfischerei im bestehenden Ausmaß, die Erhöhung der Wertschöpfung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe (siehe SRL EMFF – 3.Änderung ab Seite 20).

#### 2.2.1 Innovation in der Aquakultur (Förderintensität 50%)

Ziel ist die Entwicklung von innovativen Methoden und Verfahren (in partnerschaftlicher Zusammenarbeit des Förderungswerbers mit einer öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Stelle), die auch bei Erhöhung der Produktionsintensität eine nachhaltige und umweltfreundliche Produktion gewährleisten (siehe SRL EMFF – 3.Änderung ab Seite 21).

#### 2.2.2 Produktive Investitionen in der Aquakultur (Förderintensität 40% / 50%)

Ziel dieser Maßnahme ist die Steigerung des Selbstversorgungsgrades durch eine nachhaltige Produktion sowie die Erhöhung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. Dazu gehören insbesondere der Bau neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen (einschließlich Bruthäuser), der Bau geschlossener Aquakultursysteme (z. B.: Kreislaufanlagen) sowie Investitionen in die Diversifizierung und Direktvermarktung (siehe SRL EMFF – 3.Änderung ab Seite 22).

#### 2.2.3 Humankapital und sozialer Dialog (Förderintensität 50%)

Ziel ist die Entwicklung und Koordination von Bildungsangeboten. Mit der Entgegennahme und der Bewilligung der Anträge ([LINK zum Antragsformular „EMFF Humankapital und sozialer Dialog“](#)) ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut (siehe SRL EMFF – 3.Änderung ab Seite 23).

### 2.3.1 Vermarktungsmaßnahmen (Förderintensität 50%)

Ziel ist die Steigerung des Absatzes von Fisch und Fischprodukten durch verstärkte Information der Verbraucher (siehe SRL EMFF – 3.Änderung ab Seite 25).

### 2.3.2 Verarbeitung von Fischerei - und Aquakulturerzeugnisse (Förderintensität 35%)

Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Betriebe sowie die Weiterentwicklung der Produktvielfalt (siehe SRL EMFF – 3.Änderung ab Seite 25).

### 2.4.1 Datenerhebung (Förderintensität 100%)

Mit der Entgegennahme und der Bewilligung der Anträge ([LINK zu Antragsformular „EMFF Datenerhebung“](#)) ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut (siehe SRL EMFF – 3.Änderung ab Seite 26).

## **6.2 Maximal anerkennbare Projektlaufzeit**

Bei einem Vorhaben, das sich aufgrund seiner Eigenart über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit des Vorhabens, jedoch **maximal drei Jahre** (siehe Pkt. 1.8.3.3 SRL EMFF – 3.Änderung, Seite 10).

## **7. Anerkenbare Kosten**

Die anerkenbaren Kosten differieren je nach Maßnahme und sind daher nach ihrer Art und Mindest- bzw. Maximalhöhe den einzelnen Maßnahmenpunkten der SRL EMFF – 3.Änderung (ab Seite 20) zu entnehmen.

## **8. Einreichung**

### **8.1 Einreichzeitraum**

Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Geltungszeitraums der SRL EMFF – 3.Änderung (siehe Pkt. 1.8.3.2, Seite 10) laufend möglich.

### **8.2 Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

Anrechenbare Kosten sind jene förderbaren Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der zwischengeschalteten Stelle in den Ländern. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt (siehe Pkt. 1.6.6.1 SRL EMFF – 3.Änderung, Seite 9). Ist zum Stichtag (siehe Pkt. 8.5 dieses Leitfadens) der Antrag nicht vollständig (weil z. B. von der zwischengeschalteten Stelle geforderte Nachreichungen nicht rechtzeitig eingetroffen sind und die Auswahl erst zu einem späteren Stichtag erfolgen kann), so bleibt hiervon der Zeitpunkt der Kostenanerkennung unberührt.

### **8.3 Formale Prüfung**

Die bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen

Frist. Sind die Förderanträge den Zugangsvoraussetzungen entsprechend formal in Ordnung und vollständig, können sie bei einem anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

#### 8.4 Auswahlverfahren

Die formal geprüften vollständigen Förderungsanträge werden einem geblockten Auswahlverfahren unterzogen. Mit diesem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist. Die Auswahlverfahren finden jeweils zu bestimmten Stichtagen statt (siehe Pkt. 8.5 dieses Leitfadens).

Die Auswahl erfolgt durch Bewertung der Förderungsanträge anhand von **Bewertungskriterien** (d. h. Auswahlkriterien), die im Dokument [Auswahlverfahren und Auswahlkriterien \(2. Änderung\) für Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020](#) angeführt sind. Anträge, die hierbei weniger als **5 Punkte** erreichen (**Mindestpunktezahl**), werden aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden. Vorhaben, die die Mindestanzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktezahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt.

Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können – bei gleichbleibenden Bedingungen und sofern bei der jeweiligen Vorhabensart (d. h. förderbaren Maßnahme) keine andere Regelung vorliegt – in die nächste Auswahlrunde übernommen werden.

#### 8.5 Bekanntgabe Stichtag (nächste Deadline)

Beim Stichtag handelt es sich um jenen Tag, bis zu dem alle bis dahin vollständigen, den Zugangsvoraussetzungen entsprechenden Förderungsanträge (d. h. Anträge mit positiv absolvierter formaler Prüfung) zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden. Dieser Stichtag wird von der Wirtschaftsagentur Wien zeitgerecht als „**Nächste Deadline**“ auf deren Homepage bekannt gemacht.

### 9. Ablauf der Einreichung

#### 9.1 Studium der nationalen Sonderrichtlinie 3. Änderung (SRL EMFF – 3.Änderung).

Vorliegender Leitfaden ersetzt nicht das Studium der SRL EMFF.

#### 9.2 Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars (siehe LINK: [„Alle Unterlagen zum Förderprogramm Fischerei“](#) auf der Web-Page „Fischereiförderung“ der Wirtschaftsagentur Wien)

#### 9.3 Unterschreiben der [Verpflichtungserklärung](#)

#### 9.4 Beifügung von Beilagen (Projektbeschreibung, Jahresabschlüsse etc.)

#### 9.5 Einreichen der Antragsunterlagen bei

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.  
1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

## 10. Durchführung des Vorhabens

Bei der Durchführung des Vorhabens ist **unter anderem** auf die Einhaltung der Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen (siehe Pkt. 1.5 SRL EMFF – 3. Änderung, Seite 6) zu achten. Im Besonderen sei hier auf die verpflichtenden **Publizitätsmaßnahmen**, die **Behaltefrist von 5 Jahren**, sowie auf die Führung eines **getrennten Buchführungscode**s für alle Ausgaben im Rahmen des Vorhabens (soweit Buchführungspflicht besteht) hingewiesen. Unbeschadet dieser Hervorhebung vorgenannter Punkte sind selbstverständlich auch alle weiteren Bestimmungen der SRL EMFF – 3. Änderung einzuhalten.

## 11. Weiterführende Informationen und Unterlagen

1. Antragsformulare  
(siehe Web-Page Fischereiförderung LINK [„Alle Unterlagen zum Förderprogramm Fischerei“](#))  
  
Antragsformular 1 (Anm.: eine der folgenden 5 Arbeitsmappen im Antrags-Excel auswählen)  
- Investitionen in Binnenfischerei (F 2.1.1),  
- Innovation in der Aquakultur (F 2.2.1)  
- Produktive Investitionen in der Aquakultur (F 2.2.2)  
- Vermarktungsmaßnahmen (F 2.3.1)  
- Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (F2.3.2)  
  
Antragsformular 2 für Humankapital und sozialen Dialog (F 2.2.3)  
Antragsformular 3 für Datenerhebung (F 2.4.1)
2. [Verpflichtungserklärung](#)
3. EMFF-Belegaufstellung  
(siehe Web-Page Fischereiförderung LINK [„Alle Unterlagen zum Förderprogramm Fischerei“](#))
4. [Sonderrichtlinie EMFF \(3. Änderung\)](#) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 (SRL EMFF – 3. Änderung)
5. [Auswahlverfahren und Auswahlkriterien \(2. Änderung\)](#) für Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020
6. [Operationelles Programm EMFF \(2. Änderung\)](#)
7. [Nationaler Strategieplan](#)
8. [Verordnung \(EU\) Nr. 508/2014](#)
9. Publizitätsbestimmungen [„BMNT“ EMFF-Seite](#) (EMFF 2014 – 2020)

## 12. Auskunftspersonen

Walter Pauger  
Tel.: +43 1 4000 86590  
E-Mail: [pauger@wirtschaftsagentur.at](mailto:pauger@wirtschaftsagentur.at)

Gabi Strobl  
Tel.: +43 1 4000 86774  
E-Mail: [strobl@wirtschaftsagentur.at](mailto:strobl@wirtschaftsagentur.at)